



### Bestätigung der Installationsfirma bzw. des Fachhandels:

Ich/Wir bestätige(n), dass die Regenwassernutzungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1988 Teil 4) erstellt wurde und sich daraus keine Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung ergeben können. Sofern die Variante 2 bei den Entwässerungsgebühren gewählt ist, wird bestätigt, dass folgende Wasserzähler fachgerecht eingebaut sind:

Messung der Regenwasserförderung (ohne Gartenwasser)

Hersteller:  Zähler-Nr.:  QN:

Baujahr:  Eichjahr:

Messung der Nachspeisung

Hersteller:  Zähler-Nr.:  QN:

Baujahr:  Eichjahr:

Ort, Datum

Firmenstempel – rechtsverbindliche Unterschrift

### Beantragung des Zuschusses der Gemeinde lt. GR-Beschluss vom 30.07.2002

Die Förderung tritt erstmals ab dem 01.08.2002 in Kraft. Gefördert werden nur die erstmalige Errichtung von Anlagen mit einer Mindestaufnahmemenge von 3.000 l. Die Höhe des Zuschusses für die Nutzung zur Toilettenspülung und/oder Gartenbewässerung beträgt 200,00 €. Eine Bestätigung der Installationsfirma bzw. des Fachhandels liegt bei. Die

Anlage muss vor Inbetriebnahme durch die Gemeindearbeiter abgenommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Grundstückseigentümer(s)(in)

## Markt Bissingen

### Antrag auf Förderung der Regenwassernutzung für Gartenbewässerung und Toilettenspülung Anlagenbeschreibung und Bestätigung der Installationsfirma

Grundstückseigentümer(in) Name, Vorname, Anschrift

Objekt (wenn von der Anschrift abweichend)

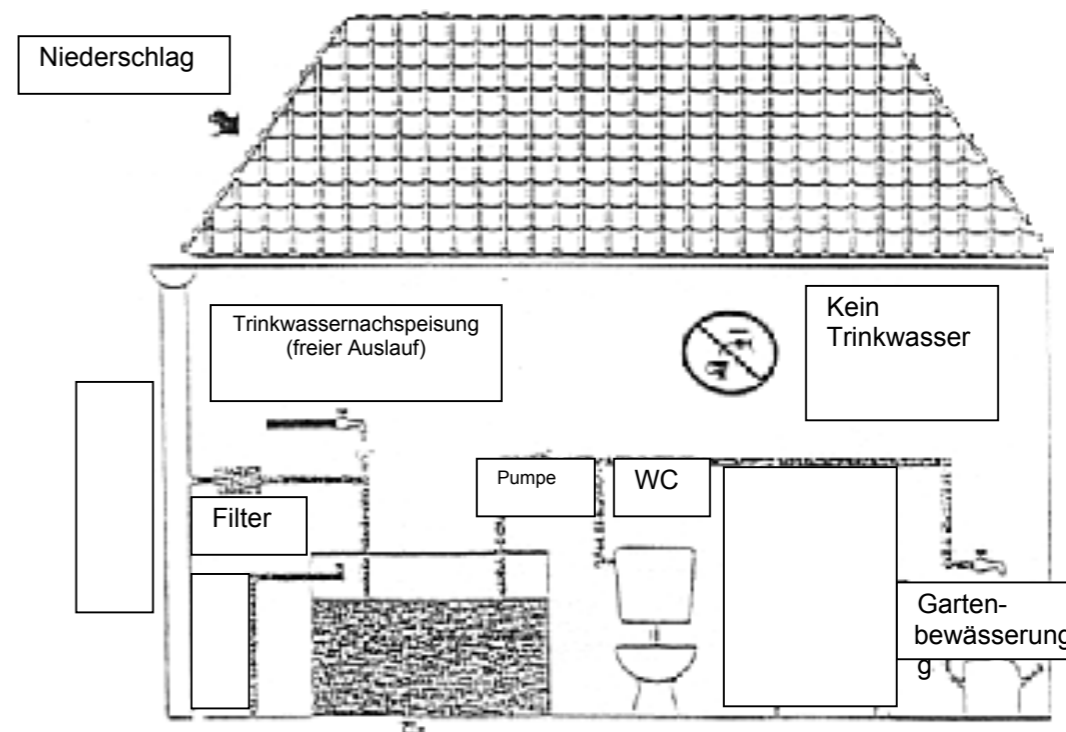
Telefon

IBAN

Fertigstellung der Anlage

Installationsfirma

### Schema der Regenwassernutzung



### Anlagenbestandteile und technische Ausführung:

Werkstoff  Fassungsvermögen  m<sup>3</sup>

Aufstellungsort  im Gebäude  im Erdreich

- Filter an der Fallrohrzuleitung vorhanden?  ja  nein  
Überlaufwasser  geht zur Kanalisation  
 wird auf dem Grundstück versickert
- Pumpe mit Steuerungsanlage vorhanden?  ja  nein
- Trinkwassernachspeisung vorhanden?  ja  nein
- Freie Fließstrecke der Trinkwasserspeisung vorhanden?  ja  nein
- Entnahmestellen der Regenwassernutzung  WC  Gartenwasser
- Absolute Trennung des Rohrnetzes der Regenwassernutzungsanlage vom Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorhanden?  ja  nein
- Farbliche Kennzeichnung des Rohrleitungssystems der Regenwassernutzung, soweit nicht im Mauerwerk verlegt, vorhanden?  ja  nein
- Hinweisschilder „Kein Trinkwasser“ an allen Entnahmestellen aus der Regenwassernutzung vorhanden?  ja  nein

### Entwässerungsgebühren

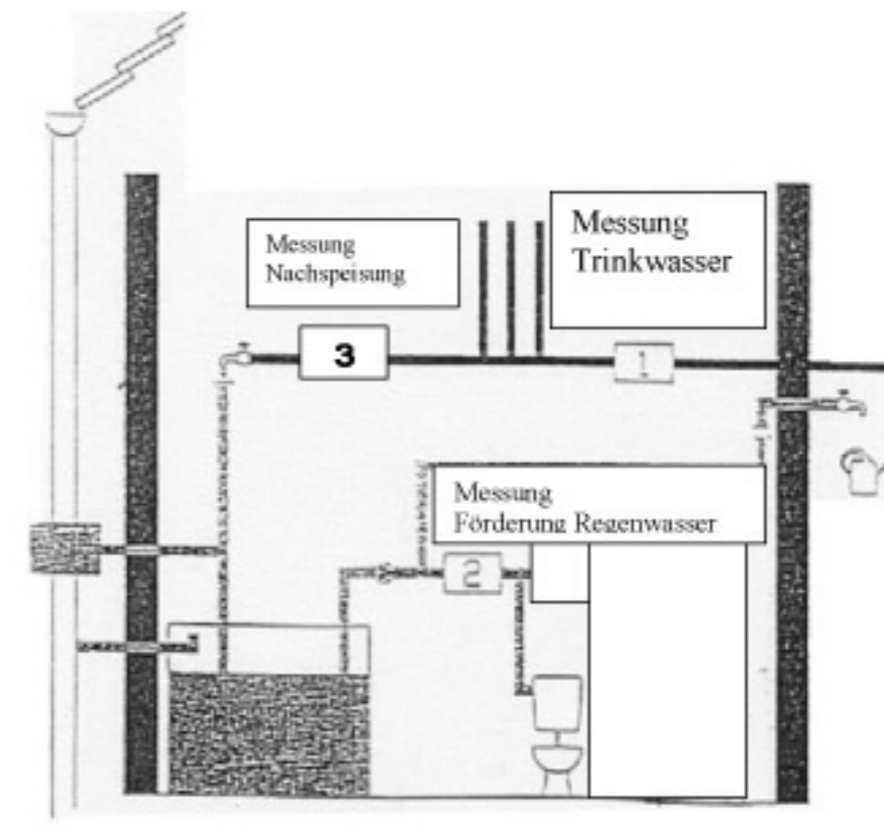
Für die Einleitung von benutztem Regenwasser in die Kanalisation müssen Entwässerungsgebühren berechnet werden. Dabei stehen zwei Varianten zur Auswahl

#### **Variante 1 – Regelung nach gemeindlicher Satzung**

#### **§ 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermenge werden pauschal 18 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen (siehe Variante 2).

#### **Variante 2 – Messung der Regenwassernutzung nach dem nachstehenden Schema:**



- |       |  |
|-------|--|
| 1     | = Trinkwasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung    |
| +2    | = Förderung Regenwasser (ohne Gartenwasser)              |
| ./. 3 | = Messung Nachspeisung aus öffentlicher Wasserversorgung |
| ----- |  |
|       | = gebührenpflichtige Abwassermenge                       |

>>>

**Eichpflicht für Wasserzähler alle 7 Jahre**

<<<

Ich entscheide mich / Wir entscheiden uns für

Variante 1 (Gemeindliche Satzung)

Variante 2 (Messung)

Nach § 12 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung ist die Gemeinde berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.